OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602542/4/KLe

Datum:
Linz, 31. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A K, E-H, W, Deutschland vertreten durch T & Partner, Dr. A W, U V, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.4.2018, GZ: VerkR96-11669-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 43,60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) warf A K (in der Folge: Beschwerdeführer) im Straferkenntnis vom 12.4.2018, GZ: VerkR96-11669-2016, vor, er habe am 15.8.2016 gegen 17:20 Uhr im Gemeindegebiet von Laakirchen auf der A1 Westautobahn bei StrKm. 212,500 auf Höhe der Raststation Lindach Nord in Fahrtrichtung Salzburg als Lenker des Sattelkraftfahrzeuges (Sattelzugfahrzeug Mercedes-Benz Actros mit dem Kennzeichen x, Sattelanhänger Krone mit dem Kennzeichen x) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t dieses gelenkt, obwohl an Samstagen von 15:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten und das verwendete Fahrzeug bzw. die durchgeführte Beförderung nicht unter eine gesetzliche Ausnahme gefallen sei.
Der Beschwerdeführer habe dadurch §§ 42 Abs. 2 iVm 99 Abs. 2a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) idgF verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 2a StVO eine Geldstrafe idHv 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 21,80 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die durch den Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 9.5.2018. Begründend wurde ausgeführt:
„B. Beschwerdegrund
Unrichtige rechtliche Beurteilung
Der Tag der Tatbegehung, nämlich der 15.8. (2016), ist in Österreich unbestrittenerweise ein gesetzlicher Feiertag (Maria Himmelfahrt). Allerdings ist Herr K deutscher Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. In Deutschland ist der 15.8. (bis auf einzelne Teile des Freistaates Bayern) kein gesetzlicher Feiertag.
Herrn K war daher nicht bewusst und konnte auch nicht damit rechnen, dass der 15.8. in Österreich einen Feiertag darstellt. Hinzukommt, dass Herr K beruflich im Normalfall hauptsächlich in Deutschland unterwegs ist. In Österreich war Herr K vor dem 15.8.2016 in etwa vor einem Jahr zuletzt unterwegs gewesen.
Üblicherweise wird Herr K über etwaige Feiertage bzw. Fahrverbote in den Zielorten von seinem Disponenten informiert. Vor dem 15.8.2016 erhielt Herr K allerdings keine Mitteilung seines Disponenten, auf den er sich ob der sonst zuverlässigen Meldung etwaiger Fahrverbote bisher stets verlassen konnte. Es bestand für Herrn K daher auch kein Grund zur Veranlassung, dass möglicherweise ein Feiertag sein könnte. Schon über Jahre hinweg wird er von seinem Disponenten diesbezüglich verlässlich informiert und gab es nie das Problem, dass Herrn K ein etwaiger Feiertag oder ein sonstiges Fahrverbot nicht zeitgerecht mitgeteilt worden ist.

Am 15.8.2016 hatte Herr K eine Getränkelieferung in die Zentrale der Supermarktkette L in L zu tätigen, wo er am Morgen des 16.8.2016 ankam, daher am 15.8. den besagten Tatbegehungsort durchfuhr.
Aufgrund der sich bietenden Umstände ist Herrn K kein Verschulden verwertbar. Herr K konnte schlicht nicht wissen, dass er an einem gesetzlichen Feiertag nach Österreich fuhr. Wie ausgeführt, hatte K normalerweise keine Lieferungen nach Österreich zu tätigen und ist er daher logischerweise nicht mit den gesetzlichen Feiertagen in Österreich vertraut.
Zudem wird er für normal verlässlich von seinem Disponenten über Fahrverbote, Feiertage etc. in Kenntnis gesetzt. Dies stellt eine langjährige Praxis dar und besteht für Herrn K daher auch keine Veranlassung, vor einer Fahrt extra zu überprüfen, ob im Zielgebiet ein Fahrverbot herrscht.
Dass Herr K genau an einem Feiertag eine Fahrt nach Österreich vorzunehmen hat, wohin er in den letzten Jahren seiner Tätigkeit maximal einmal jährlich zu fahren hatte, und dass keine Information seines Disponenten erfolgt, stellt eine Verkettung besonders unglücklicher Umstände dar, welche aber kein Fehlverhalten von Herrn K begründen. Es ist Herrn K im Ergebnis nicht einmal ein leicht fahrlässiges Verhalten verwertbar.
Es ist somit das Strafverfahren gegen Herrn K einzustellen bzw. allenfalls aufgrund der speziellen Konstellation des Einzelfalls eine Ermahnung ausreichend.
Sollte wider Erwarten nicht von einer Bestrafung abgesehen werden, so liegen jedenfalls die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung vor, da Herr K bislang unbescholten ist, sich grundsätzlich geständig zeigt und ihm - wenn überhaupt - nur ein äußerst geringer Verschuldensgrad anzulasten ist. Hinzukommt die äußerst lange Verfahrensdauer während erschwerend kein Umstand heranzuziehen ist.
Beweis:
PV; wobei diese ob der örtlichen Distanz des Wohnorts von Herrn K zum Sitz der Behörde (rund 580km einfach) im Amtshilfeweg beantragt wird
Aus den angeführten Gründen werden gestellt die Anträge:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1.) in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge geben, das Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verfahren gegen den Beschwerdeführer gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG einstellen in eventu
2.) unter Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 38 VwGVG iVm 45 Abs 1 letzter Satz VStG von der Bestrafung absehen in eventu
3.) die Geldstrafe schuld- und tatangemessen reduzieren in eventu
4.) gemäß § 28 Abs 3 VwGVG den Bescheid aufheben und das Verfahren an die erstinstanzliche Behörde zurückverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 15.6.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Vertreter des Beschwerdeführers teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Am 15.8.2016 gegen 17:20 Uhr lenkte der Beschwerdeführer im Gemeindegebiet von Laakirchen auf der A1 Westautobahn bei StrKm. 212,500 auf Höhe der Raststation Lindach Nord in Fahrtrichtung Salzburg ein Sattelkraftfahrzeug (Sattelzugfahrzeug Mercedes-Benz Actros mit dem Kennzeichen x, Sattelanhänger Krone mit dem Kennzeichen x) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t.

Das Ladegut bestand aus Getränken (Eistee und Mineralwasser).

Der 15.8. (Maria Himmelfahrt) ist ein gesetzlicher Feiertag nach dem Feiertagsruhegesetz.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Das Lenken des LKW am Feiertag und das Nichtvorliegen von Ausnahmegründen vom Fahrverbot sind unstrittig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 42 StVO
(1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt.
(2) In der im Abs. 1 angeführten Zeit ist ferner das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.
[...]

Der Beschwerdeführer lenkte am 15.8.2016, einem gesetzlichen Feiertag, gegen 17:20 Uhr im Gemeindegebiet von Laakirchen auf der A1 Westautobahn bei StrKm. 212,500 auf Höhe der Raststation Lindach Nord in Fahrtrichtung Salzburg ein Sattelkraftfahrzeug (Sattelzugfahrzeug Mercedes-Benz Actros mit dem Kennzeichen x, Sattelanhänger Krone mit dem Kennzeichen x) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, ohne unter die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen zu fallen.

Der Beschwerdeführer war verpflichtet, das Fahrverbot zu beachten. Dass er dieses letztlich missachtet hat, wird von ihm nicht bestritten. Der objektive Tatbestand des § 42 Abs. 2 StVO ist daher erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Beschwerdeführer ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Geht man davon aus, dass der Beschwerdeführer das Fahrverbot nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihm dieses entgangen war. Von einem geprüften Kraftfahrzeuglenker muss jedoch verlangt werden, dass er bei Aufwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt, insbesondere bei Fahrten ins Ausland in der Lage ist, sich vor der Einreise nach Österreich, entsprechend über Fahrverbote bzw. gesetzliche Feiertage zu informieren. Wie der Beschwerdeführer zutreffend vorbringt, ist der 15.8. nicht nur in Österreich ein gesetzlicher Feiertag, sondern auch in Teilen Deutschlands, also ihm nicht gänzlich unbekannt. Auch das Vorbringen, dass er bisher von seinem Disponenten informiert wurde, vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Der Kraftfahrzeuglenker hat sich selbst über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren, umso mehr, wenn der Lenker, wie der Beschwerdeführer angibt, nur selten in Österreich unterwegs ist.

Der Beschwerdeführer hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, das Fahrverbot entsprechend zu beachten.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 2a StVO:
(2a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Fahrverbote des § 42 oder einer auf Grund des § 42 erlassenen Fahrverbotsverordnung verstößt.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen des Beschwerdeführers in Höhe von ca. 1.500 Euro, keinem Vermögen und von keinen Sorgepflichten aus. Der Beschwerdeführer hat dieser behördlichen Schätzung nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen werden konnte.

Zutreffend wurde strafmildernd von der Behörde seine bisherige Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer gewertet und keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Angesichts der besonderen Verkehrsdichte an gesetzlichen Feiertagen trägt der Verkehr von Lastkraftfahrzeugen an diesen Tagen wesentlich zur Kolonnenbildung auf den Straßen bei. Durch Fahrverbote wie das gegenständliche soll dem entgegen gewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte, da angesichts des bestehenden Strafrahmens von der belangten Behörde ohnehin die Mindeststrafe verhängt wurde und eine außerordentliche Strafmilderung nicht in Betracht kommt, war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 43,60 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer